

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 5/2020

31. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung vom 11. Mai 2020
Az.: 1230/7/1-I2-33824/2020 S. 59

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Bildung und Arbeit des Gleichstellungsbeirates (VwV Gleichstellungsbeirat) vom 19. Mai 2020
Az.: 1100E/15/1-V3-33838/2020 S. 60

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Bestimmung der Verfahren mit elektronischer Aktenführung (VwV Elektronische Verfahrensakte - VwVEAkte) vom 20. Mai 2020
Az.: 1510/124/9-III4-33816/2020 S. 62

2. Stellenausschreibungen..... S. 63

3. Notare S. 64

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung

Vom 11. Mai 2020

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung vom 17. Juli 2000 (SächsABl. S. 653), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
(VwV Sächsische Landeszentrale für politische Bildung - VwVSächsLpB)“

2. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**A Sitz und Dienstaufsicht**“

- b) Satz 1 wird aufgehoben.

- c) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Landeszentrale“ die Wörter „für politische Bildung“ eingefügt.

- d) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung übt die Dienstaufsicht über die Landeszentrale aus und ist die personalbewirtschaftende Stelle.“

3. Die Überschrift von Großbuchstabe B wird wie folgt gefasst:

„**B Bildungsschwerpunkte und Aufgaben**“

4. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht der Leiterin oder des Leiters der Landeszentrale entgegen und hat das Recht, bei der Leiterin oder dem Leiter jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit einzuholen.“

- b) In Satz 5 werden die Wörter „Der Staatsminister für Kultus“ durch die Wörter „Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ ersetzt.

- c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außer seinen Mitgliedern die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit beratender Stimme teil.“

- d) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder aus der Gruppe der Landtagsabgeordneten und mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der sachverständigen Persönlichkeiten anwesend sind.“

- e) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Das Kuratorium wählt jeweils für eine Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

5. Großbuchstabe D wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale wird von der Staatsministerin oder dem Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt.“
 - c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszentrale.“
 - d) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Ihr oder ihm“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - f) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale regelt die Geschäftsverteilung und die Organisation der Landeszentrale im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Bildung und Arbeit des Gleichstellungsbeirates (VwV Gleichstellungsbeirat)

Vom 19. Mai 2020

I.

Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit des Gleichstellungsbeirates ist es, zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Geschlechter - mit einem Schwerpunkt auf der Gleichstellung von Frau und Mann - sowie zur Verbesserung der Situation der Frauen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen. Zudem soll der Gleichstellungsbeirat die Zusammenarbeit der im Freistaat Sachsen tätigen Akteurinnen und Akteure im Bereich Gleichstellung der Geschlechter fördern.
2. Der Gleichstellungsbeirat arbeitet überparteilich. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den im Freistaat Sachsen tätigen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Gleichstellung der Geschlechter. Der Gleichstellungsbeirat bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung.
3. Der Gleichstellungsbeirat befasst sich mit aktuellen Themen wie auch mit mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Gleichstellungspolitik im Freistaat Sachsen. Dazu informiert das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Gleichstellungsbeirat rechtzeitig.

II.

Bildung, Zusammensetzung, Geschäftsordnung

1. Der Gleichstellungsbeirat wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Sächsischen Landtages gebildet. Er tritt auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen und amtiert nach dem Ende der Legislaturperiode weiter, bis sich der nächste Gleichstellungsbeirat konstituiert hat.
2. Dem Gleichstellungsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - a) die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
 - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fraktionen des Sächsischen Landtages,
 - c) Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft,
 - d) Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Gleichstellung,
 - e) Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft,
 - f) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen,

- g) Vertreterinnen und Vertreter berufsständischer Vereinigungen,
 - h) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen,
 - i) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
 - j) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetags und
 - k) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Landkreistags.
3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder soll 50 nicht übersteigen. Die verschiedenen Verbände, Organisationen und Institutionen sollen bei der Zusammensetzung des Gleichstellungsbeirates angemessen berücksichtigt werden.
 4. Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Gleichstellungsbeirates durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung berufen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds kann die entsendende Institution einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Scheidet ein Mitglied des Gleichstellungsbeirates vorzeitig aus, kann für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.
 5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates ist ehrenamtlich.
 6. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates werden in geeigneter Form bekanntgemacht.
 7. Der Gleichstellungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bedarf.

III. Vorsitz

1. Den Vorsitz führt die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
2. Die Vertretung erfolgt durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, die Leiterin oder den Leiter der Abteilung V oder die Leiterin oder den Leiter des Referats V.3 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

IV. Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Gleichstellungsbeirates befindet sich beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
2. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gleichstellungsbeirates sowie die Protokollführung. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen des Gleichstellungsbeirates teilzunehmen.
3. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Dazu gehören auch Kosten von Veröffentlichungen gemäß Ziffer VII Nummer 3 nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

V. Sitzungen

1. Der Gleichstellungsbeirat tritt zusammen
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder,
 - b) auf Verlangen der oder des Vorsitzenden,mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gleichstellungsbeirates.
3. Der Gleichstellungsbeirat kann seine Mitglieder mit der Bearbeitung von bestimmten Themen beauftragen. Reisekosten, die im Zuge der Bearbeitung entstehen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden.
4. Werden Themen außerhalb der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beraten, kann die oder der Vorsitzende Vertreterinnen und Vertreter anderer Staatsministerien und Dienststellen einladen.
5. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates werden durch die Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich eingeladen.
6. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Diese müssen der Geschäftsstelle spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. Eine Beratung über nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthaltene Tagesordnungspunkte ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zulässig.
7. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates und andere Sitzungsteilnehmende sind zur Verschwiegenheit über als vertraulich bezeichnete Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

VI. Beschlussfassung

1. Der Gleichstellungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Gleichstellungsbeirat nimmt gegenüber Dritten nur zu solchen Themen Stellung, für die ein entsprechender Beschluss getroffen wurde.

VII. Protokoll

1. Über jede Sitzung des Gleichstellungsbeirates fertigt die Geschäftsstelle ein Protokoll, das den Mitgliedern zugesandt wird.
2. Das Protokoll gibt Beschlüsse und Beratungsergebnisse wieder. Eine Teilnehmendenliste ist anzufügen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb von einem Monat nach dessen Zugang Widerspruch erhebt.

3. Über Veröffentlichungen von Beschlüssen und anderen Arbeitsergebnissen entscheidet der Gleichstellungsbeirat.

VIII. Entschädigungsregelung

1. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der VwV Beiratsentschädigung vom 25. Januar 2010 (SächsABl. S. 252), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung. Die Erstattung eines Verdienstausfalls erfolgt nicht.
2. Die Abrechnung der Reisekosten und der Sitzungsentschädigungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

IX. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration über die Bildung und Arbeit des Gleichstellungsbeirates vom 28. September 2015 (unveröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2020

Katja Meier
Staatsministerin der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Bestimmung der Verfahren mit elektronischer Aktenführung (VwV Elektronische Verfahrensakte – VwVEAkte)

Vom 20. Mai 2020

I. Bestimmung der Verfahren mit elektronischer Aktenführung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, werden in den folgenden Verfahren die Akten elektronisch geführt:

1. Landgericht Dresden

- a) alle Verfahren der 4., 8. und 10. Zivilkammer sowie alle Verfahren der 1., 2. und 4. Kammer für Handelssachen,
- b) alle Verfahren der übrigen Zivilkammern ab dem 10. Juni 2020,

2. Amtsgericht Dresden

- a) alle Verfahren der Referate 101, 102, 105 und 107 (allgemeine streitige Zivilsachen) sowie alle Verfahren der Referate 143 und 147 (Mietsachen),
- b) alle Verfahren der übrigen Referate in allgemeinen streitigen Zivilsachen und Mietsachen ab dem 8. Juli 2020,

3. Sozialgericht Chemnitz

alle Verfahren.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Katja Meier

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Sozialgericht (R 1)
beim Sozialgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars (w/m/d)
mit Amtssitz in Dresden**

zum 1. Oktober 2020 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **24. Juni 2020** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz und
für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars (w/m/d)
mit Amtssitz in Freiberg**

zum 1. September 2020 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **24. Juni 2020** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz und
für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

3. Notare

Bestellung

Notarin Nadine C r e n z e in Neustadt in Sachsen
Notarin Dr. Mandy V e t t e r in Dippoldiswalde

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.